

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

---